



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 17.7.2024  
COM(2024) 321 final

2024/0183 (NLE)

Vorschlag für einen

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**zur Feststellung der zufriedenstellenden Erfüllung der Bedingungen für die Zahlung der  
ersten Tranche der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung und der  
Unterstützung in Darlehensform im Rahmen des Ukraine-Plans der Fazilität für die  
Ukraine**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

**DE**

**DE**

Vorschlag für einen

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

### **zur Feststellung der zufriedenstellenden Erfüllung der Bedingungen für die Zahlung der ersten Tranche der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung und der Unterstützung in Darlehensform im Rahmen des Ukraine-Plans der Fazilität für die Ukraine**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 des Rates zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans<sup>2</sup>,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen der Säule I der Fazilität für die Ukraine (im Folgenden „Fazilität“) wird der Ukraine für den Zeitraum 2024-2027 finanzielle Unterstützung in Höhe von bis zu 38 270 000 000 EUR in Form von nicht rückzahlbarer Unterstützung und von Darlehen zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung im Rahmen von Säule I wird hauptsächlich auf der Grundlage des Ukraine-Plans zugewiesen. Im Ukraine-Plan sind die Reform- und Investitionsagenda für die Ukraine sowie die qualitativen und quantitativen Schritte im Zusammenhang mit der Finanzierung im Rahmen der Säule I der Fazilität dargelegt.
- (2) Der Rat hat gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2024/792 den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 vom 14. Mai 2024 zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans erlassen. Der Zeitplan für die Überwachung und Umsetzung des Ukraine-Plans, einschließlich der qualitativen und quantitativen Schritte, ist im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 des Rates festgelegt.
- (3) Der Gesamtbetrag der im Rahmen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 des Rates für den Ukraine-Plan (im Folgenden „Plan“) bereitgestellten Finanzmittel beläuft sich auf 32 270 000 000 EUR, davon 5 270 000 000 EUR in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung und bis zu 27 000 000 000 EUR in Form eines Darlehens.
- (4) Gemäß den Artikeln 25 und 24 der Verordnung (EU) 2024/1447 wurden der Ukraine 6 000 000 000 EUR als außerordentliche Brückenfinanzierung und

<sup>1</sup> ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj>.

<sup>2</sup> ABl. L, 2024/1447, 24.5.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2024/1447/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1447/oj).

1 890 000 000 EUR in Form einer Vorfinanzierung zur Verfügung gestellt, die einer Vorauszahlung in Höhe von 7 % der Unterstützung in Darlehensform entspricht, die die Ukraine im Rahmen des Ukraine-Plans erhalten kann.

- (5) Am 9. Juli 2024 stellte die Ukraine gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/792 einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Zahlung der ersten Tranche der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung und der Unterstützung in Darlehensform in Höhe von 4 365 691 244 EUR gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 des Rates. Dem Antrag waren die Unterlagen beigelegt, die nach Artikel 12 des Rahmenabkommens, nach Artikel 5 der Finanzierungsvereinbarung und nach Artikel 6 der Darlehensvereinbarung erforderlich sind, welche gemäß Artikel 9, 10 bzw. 22 der Verordnung (EU) 2024/792 zwischen der Union und der Ukraine geschlossen wurden.
- (6) Die Ukraine bestätigte in ihrem Zahlungsantrag, dass die neun Schritte, die gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 des Rates bis zum 2. Quartal 2024 fällig sind, zufriedenstellend erfüllt wurden. Die neun zufriedenstellend erfüllten Schritte beziehen sich auf verschiedene Reformen des Ukraine-Plans im Rahmen der Kapitel „Verwaltung der öffentlichen Finanzen“, „Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche“, „Verwaltung öffentlicher Vermögenswerte“, „Unternehmensumfeld“, „Energiesektor“ und „Agrar- und Lebensmittelsektor“. Die Haushaltserklärung für 2025-2027, der strategische Plan für die Digitalisierung des staatlichen Zolldienstes, das Strategiepapier zur Minenräumung für den Zeitraum bis 2033, die Strategie und der Aktionsplan für die thermische Modernisierung von Gebäuden bis 2050 und der integrierte nationale Energie- und Klimaplan wurden angenommen, ein neuer Leiter der Nationalen Agentur für Korruptionsprävention wurde ernannt, und die Gesetze über die Corporate Governance staatseigener Unternehmen und die überarbeitete Rechtsgrundlage des Büros für wirtschaftliche Sicherheit der Ukraine sind in Kraft getreten.
- (7) Die Kommission hat den von der Ukraine eingereichten Zahlungsantrag gemäß Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/792 eingehend geprüft und die zufriedenstellende Erreichung der im Anhang dieses Beschlusses beschriebenen neun qualitativen und quantitativen Schritte für die erste Tranche positiv bewertet.
- (8) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Ukraine die Vorbedingung für die Unterstützung durch die Union gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/792 weiterhin erfüllt. Insbesondere hält die Ukraine weiterhin wirksame demokratische Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems, und die Rechtsstaatlichkeit aufrecht und respektiert diese und gewährleistet die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören.
- (9) Daher sollte in diesem Beschluss festgestellt werden, dass die einschlägigen Bedingungen für die Zahlung der ersten Tranche in zufriedenstellender Weise erfüllt wurden.
- (10) Angesichts der schwierigen Haushaltssituation der Ukraine ist es äußerst wichtig, die Mittel so bald wie möglich auszuzahlen. Angesichts der Dringlichkeit der Lage und zur Beschleunigung des Verfahrens sollte dieser Beschluss am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten und ab dem Datum seines Erlasses gelten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die zufriedenstellende Erfüllung der einschlägigen Bedingungen für die Zahlung der ersten Tranche wird im Einklang mit der von der Kommission vorgelegten Bewertung gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/792 festgestellt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem [Datum seines Erlasses]<sup>3</sup>.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*

---

<sup>3</sup>

\* Datum vom Rat vor der Veröffentlichung im Amtsblatt einzufügen.



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 17.7.2024  
COM(2024) 321 final

ANNEX

**ANHANG**

*des*

**Vorschlags für einen  
DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**zur Feststellung der zufriedenstellenden Erfüllung der Bedingungen für die Zahlung der  
ersten Tranche der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung und der  
Unterstützung in Darlehensform im Rahmen des Ukraine-Plans der Fazilität für die  
Ukraine**

**DE**

**DE**

## **ANHANG**

### **ZUSAMMENFASSUNG**

Am 9. Juli 2024 übermittelte die Ukraine in Übereinstimmung mit Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/792 vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine<sup>1</sup> einen Antrag auf Zahlung der ersten Tranche des Ukraine-Plans. Ergänzend zum Zahlungsantrag legte die Ukraine eine hinreichende Begründung darüber vor, dass die neun Schritte zur Auszahlung der ersten Tranche gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses 2024/1447 des Rates vom 14. Mai 2024 zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans zufriedenstellend erfüllt worden sind.

Auf Grundlage der von der Ukraine vorgelegten Informationen werden alle neun Schritte als in zufriedenstellender Weise erfüllt angesehen. Im Rahmen des Kapitels über die Verwaltung der öffentlichen Finanzen wurden folgende Rechtsakte angenommen: i) der strategische Plan für die Digitalisierung des staatlichen Zolldienstes, ii) die Haushaltserklärung für 2025-2027, iii) der Aktionsplan zur Umsetzung des Fahrplans für die Reform der Verwaltung öffentlicher Investitionen. Im Rahmen des Kapitels über die Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche wurde ein neuer Leiter der Nationalen Agentur für Korruptionsprävention ernannt. Im Rahmen des Kapitels über die Verwaltung öffentlicher Vermögenswerte traten die Rechtsvorschriften über die Corporate Governance staatseigener Unternehmen in Kraft. Die Komponente „Unternehmensumfeld“ umfasste das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlage des Büros für wirtschaftliche Sicherheit der Ukraine. Im Rahmen des Kapitels über den Energiesektor wurden der Integrierte nationale Energie- und Klimaplan sowie die Strategie für die thermische Modernisierung von Gebäuden bis 2050 und der Aktionsplan angenommen. Im Rahmen des Kapitels über den Agrar- und Lebensmittelsektor wurde das Strategiepapier zur Minenräumung für den Zeitraum bis 2033 angenommen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj>).

## Schritt 2.2

**Bezeichnung des Schrittes:** Annahme des strategischen Plans für die Digitalisierung des staatlichen Zolldienstes

**Damit zusammenhängende Reform/Investitionen:** Reform 1: Verbesserung der Verwaltung der Einnahmen

**Finanziert durch:** Darlehen

### Kontext

Die Anforderung für Schritt 2.2 gemäß der Beschreibung der einzelnen Schritte im Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates lautet:

*„Annahme des langfristigen nationalen strategischen Plans für die digitale Entwicklung, den digitalen Wandel und die Digitalisierung des staatlichen Zolldienstes“*

Schritt 2.2 ist der erste Schritt der Reform 1 von Kapitel 2 (Verwaltung der öffentlichen Finanzen). Im Rahmen der Reform 1 ist bis zum 4. Quartal 2024 als zusätzlicher Schritt (2.1) die Annahme des strategischen Plans für die Digitalisierung der staatlichen Steuerverwaltung vorgesehen.

### Vorgelegte Nachweise

- 1) Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß begründet wird, wie der Schritt im Einklang mit den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 des Rates in zufriedenstellender Weise erfüllt wurde,
- 2) Kopie des Erlasses Nr. 63 des Finanzministeriums „betreffend die Umsetzung des Beschlusses des Ausschusses für Informationstechnologiemanagement im System für die Verwaltung der öffentlichen Finanzen“ vom 9. Februar 2024,
- 3) Kopie des Anhangs des Erlasses Nr. 63 des Finanzministeriums betreffend den langfristigen nationalen strategischen Plan für die digitale Entwicklung, den digitalen Wandel und die Digitalisierung des staatlichen Zolldienstes der Ukraine vom 9. Februar 2024.

### Analyse

Die Begründung und die stichhaltigen Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgebracht haben, decken alle wesentlichen Aspekte von Schritt 2.2 ab.

Die Strategie wurde am 9. Februar 2024 vom Finanzministerium durch den Erlass Nr. 63 angenommen. Sie umfasst den langfristigen Plan für die digitale Entwicklung, den digitalen Wandel und die Digitalisierung des staatlichen Zolldienstes der Ukraine auf der Grundlage des Arbeitsprogramms für den Zollkodex der Union und des mehrjährigen Strategieplans für elektronische Systeme im Zollbereich (MASP-C), der wichtigsten Initiative der Europäischen Union zur Digitalisierung der EU-Zollverwaltung. Abschnitt 1 der Strategie ist dem übergeordneten Ziel der Digitalisierung und der Angleichung an die EU-Normen gewidmet. In Abschnitt 2 werden die spezifischen Zieleckwerte vorgestellt, die zur Umsetzung dieses Ziels erreicht werden müssen, und in Abschnitt 3 die Grundsätze für die Umsetzung der einschlägigen Maßnahmen. Die Abfolge der zur Erreichung dieser Ziele zu ergreifenden Schritte wird in Abschnitt 4 beschrieben. In diesem Abschnitt werden auch die Projektgruppen entsprechend dem Grad der Beteiligung der EU-Institutionen und der Mitgliedstaaten festgelegt. Der Ansatz für die Umstrukturierung der entsprechenden IT-Infrastruktur, einschließlich ihrer Anpassung an die EU-Konzepte, wird in Abschnitt 5 dargelegt. Schließlich werden in Abschnitt 6 die Verfahren beschrieben, die

der staatliche Zolldienst und das Finanzministerium zur Steuerung des Änderungs- und Reformprozesses anwenden müssen.

**Bewertung durch die Kommission:** In zufriedenstellender Weise erfüllt

## Schritt 2.3

<b>Bezeichnung des Schrittes:</b> Annahme der Haushaltserklärung für 2025-2027
<b>Damit zusammenhängende Reform/Investitionen:</b> Reform 2: Verbesserung der Verwaltung der öffentlichen Finanzen
<b>Finanziert durch:</b> Darlehen
<b>Kontext</b> Die Anforderung für Schritt 2.3 gemäß der Beschreibung der einzelnen Schritte im Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates lautet: <i>„Die Haushaltserklärung für 2025-2027 wird gebilligt und dem Parlament vorgelegt. Im Mittelpunkt der Haushaltserklärung stehen u. a. folgende Hauptbereiche: - zentrale makroökonomische Projektionen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Landes - zentrale Haushaltsindikatoren (Einnahmen, Ausgaben, Haushaltsdefizit, öffentlicher Schuldenstand) - politische Prioritäten nach Bereichen und Ausgabenobergrenzen für jedes zentrale Ausgabenreferat - Beziehungen zwischen dem Staatshaushalt und den lokalen Haushalten, einschließlich der notwendigen Orientierungshilfen für die Erstellung mittelfristiger Haushaltsvorausschätzungen auf lokaler Ebene - Bewertung der haushaltspolitischen Risiken“.</i>
Schritt 2.3 ist der erste Schritt der Reform 2 von Kapitel 2 (Verwaltung der öffentlichen Finanzen). Bis zum 4. Quartal 2026 sind im Rahmen der Reform 2 zwei zusätzliche Schritte vorgesehen: Schritt 2.4 zur Einführung einer Ausgabenüberprüfung des Staatshaushalts und Schritt 2.5 betreffend eine Änderung des ukrainischen Haushaltsgesetzes dahin gehend, dass Verfahren zur Steuerung der haushaltspolitischen Risiken lokaler Haushalte festgelegt werden.
<b>Vorgelegte Nachweise</b> 1) Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß begründet wird, wie der Schritt im Einklang mit den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 des Rates in zufriedenstellender Weise erfüllt wurde, 2) Entschließung Nr. 751 des Ministerkabinetts vom 28. Juni 2024 zur Annahme der Haushaltserklärung für den Zeitraum 2025-2027, 3) Kopie der am 28. Juni 2024 angenommenen Haushaltserklärung für 2025-2027, 4) Mitteilung über die Vorlage der Haushaltserklärung bei der Werchowna Rada am 28. Juni 2024, 5) Kopie des ukrainischen Haushaltsgesetzes.
<b>Analyse</b> Die Begründung und die stichhaltigen Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgebracht haben, decken alle wesentlichen Aspekte von Schritt 2.3 ab.  Die Haushaltserklärung für den Zeitraum 2025-2027 wurde am 28. Juni 2024 gebilligt und am selben Tag dem Parlament vorgelegt. Sie umfasst die wichtigsten makroökonomischen Projektionen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Landes sowie Indikatoren wie Wirtschaftswachstum, Inflationsindizes, Arbeitslosigkeit und Wechselkurse für den Zeitraum 2025-2027.  In der Haushaltserklärung wird auch eine Schätzung wichtiger Haushaltsindikatoren in Bezug auf Einnahmen (wie Steuereinnahmen oder Dividenden von staatseigenen Unternehmen), Ausgaben (aufgegliedert und nach Politikbereichen aufgeschlüsselt), Haushaltsdefizit und Staatsverschuldung

vorgenommen. Sie enthält außerdem die politischen Prioritäten je nach Bereich sowie Ausgabenobergrenzen für jedes zentrale Ausgabenreferat. Die wichtigsten politischen Prioritäten betreffen Bereiche wie Sozialschutz, Bildung, Gesundheitswesen, Rahmenbedingungen für Unternehmen/Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen, Landwirtschaft und Energie.

In dem Dokument werden auch die Beziehungen zwischen dem Staatshaushalt und den lokalen Haushalten aufgezeigt und beschrieben. So wird unter anderem erwartet, dass die Haushaltspolitik des Staates in Bezug auf die lokalen Haushalte zur Weiterentwicklung der mittelfristigen Haushaltsplanung beiträgt und die finanziellen Kapazitäten auf lokaler Ebene stärkt. Durch eine Vorausberechnung der Höhe der Einnahmen der lokalen Haushalte für den Zeitraum 2025-2027 bietet der Staatshaushalt den lokalen Haushalten Orientierungshilfen für die Erstellung mittelfristiger Prognosen.

Die Haushaltserklärung 2025-2027 enthält auch eine Bewertung der haushaltspolitischen Risiken und ihrer Auswirkungen auf die Indikatoren für den Staatshaushalt im Berichtszeitraum von drei Jahren. Zu den haushaltspolitischen Risiken zählen die kriegsbedingte Unsicherheit, Auswirkungen der Zerstörung der Energieinfrastruktur, Hemmnisse für den Transport und den Güterverkehr sowie die Stabilität der internationalen Finanzhilfe.

**Bewertung durch die Kommission:** In zufriedenstellender Weise erfüllt

## Schritt 2.7

**Bezeichnung des Schrittes:** Annahme des Aktionsplans zur Umsetzung des Fahrplans für die Reform der Verwaltung öffentlicher Investitionen

**Damit zusammenhängende Reform/Investitionen:** Reform 4: Verbesserung der Verwaltung öffentlicher Investitionen

**Finanziert durch: Darlehen**

### Kontext

Die Anforderung für Schritt 2.7 gemäß der Beschreibung der einzelnen Schritte im Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates lautet:

*„Annahme des Aktionsplans zur Umsetzung des Fahrplans für die Reform der Verwaltung öffentlicher Investitionen. Der Aktionsplan konzentriert sich auf die folgenden Hauptbereiche und enthält die Reihenfolge und den Zeitrahmen [für folgende Maßnahmen]:“*

- *Einführung einer strategischen Planung für öffentliche Investitionen in engem Zusammenhang mit der Haushaltsplanung*
- *Festlegung der Rollen aller Teilnehmer in allen Phasen des Investitionsprojektzyklus*
- *Festlegung einheitlicher Konzepte für die Auswahl, Bewertung und Überwachung von Investitionsvorhaben, unabhängig von den Finanzierungsquellen (Haushaltseinnahmen, internationale Geber, staatliche (lokale) Garantien, Konzessionen, öffentlich-private Partnerschaften), um die Vorbereitung einer einzigen Projektpipeline zu ermöglichen*
- *Festlegung von Priorisierungskriterien, die den definierten Bedarf, die Ausgereiftheit der Projekte und die Ausrichtung auf sektorale und/oder regionale Strategien im Zusammenhang mit der Verwaltung öffentlicher Investitionen erfassen*
- *Einführung einer unabhängigen Bewertung großer öffentlicher Investitionsvorhaben“.*

Schritt 2.7 ist der erste Schritt der Umsetzung der Reform 4 von Kapitel 2 (Verwaltung der öffentlichen Finanzen). Die Reform 4 umfasst den zusätzlichen Schritt 2.8, der bis zum dritten Quartal 2025 durchzuführen ist und auf die Entwicklung und Umsetzung des digitalen Verwaltungsinstruments für den Wiederaufbau der Ukraine abzielt.

### Vorgelegte Nachweise

- Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß begründet wird, wie der Schritt im Einklang mit den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 des Rates in zufriedenstellender Weise erfüllt wurde,
- Kopie der Entschließung des Ministerkabinetts Nr. 588-p vom 18. Juni 2024 zur Annahme des Aktionsplans,
- Kopie des angenommenen „Aktionsplans zur Umsetzung des Fahrplans für die Reform der Verwaltung öffentlicher Investitionen 2024-2028“.

### Analyse

Die Begründung und stichhaltigen Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgebracht haben, decken alle wesentlichen Aspekte von Schritt 2.7 ab.

Der Aktionsplan zur Umsetzung des Fahrplans für die Reform der Verwaltung öffentlicher Investitionen wurde am 18. Juni von der Regierung angenommen. Darin werden die für die Umsetzung des Fahrplans für

die „Reform der Verwaltung öffentlicher Investitionen“ zu ergreifenden Maßnahmen beschrieben und die dafür zuständigen Stellen genannt.

Im Rahmen des Aktionsplans wird eine strategische Planung für öffentliche Investitionen in engem Zusammenhang mit der Haushaltsplanung eingeführt. In Ziel 1 werden diesbezüglich die Abfolge und der Zeitrahmen für Reformen des Haushaltsplanungsprozesses festgelegt, unter anderem durch Änderung des Haushaltsgesetzes, die vorgenommen wird, um die Angleichung an die strategische Planung für öffentliche Investitionen zu gewährleisten. Dazu gehören Änderungen im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Definition der öffentlichen Investitionsvorhaben und der damit verbundenen Ausgaben, die Festlegung der Höhe der für öffentliche Investitionen zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel, die Einführung der mittelfristigen Planung der Investitionsausgaben und die Sicherstellung, dass aus dem Haushalt nur Projekte finanziert werden, die über das neu errichtete strategische Planungssystem ausgewählt werden. In Ziel 2 sind Abfolge und Zeitrahmen für die Einführung einer strategischen Planung öffentlicher Investitionen festgelegt. Dazu gehören die Einrichtung des Rates für strategische Investitionen, die Entwicklung eines nationalen Systems der strategischen Planung, das die wichtigsten Planungsprozesse und -dokumente umfasst, die Entwicklung nationaler, sektoraler und regionaler Strategien und damit verbundener Methoden und Verfahren, die Entwicklung eines mittelfristigen Plans für vorrangige öffentliche Investitionen. Gemäß Ziel 2 soll die Einhaltung des makrofiskalischen Rahmens ein zentrales Element des nationalen Systems für die strategische Planung sein. Abfolge und Zeitrahmen für die Verbesserung der mittelfristigen Haushaltsplanung für öffentliche Investitionen sind in Ziel 4 festgelegt. Dazu gehören die Verwaltung und Kontrolle mehrjähriger Mittelbindungen während des Lebenszyklus der Investitionen, die Auswahl öffentlicher Investitionen zur Finanzierung sowie die Bewertung und Steuerung von Haushaltsrisiken und Eventualverbindlichkeiten.

Im Rahmen des Aktionsplans werden die Rollen aller Teilnehmer in allen Phasen des Investitionsprojektzyklus festgelegt. Ziel 1 sieht vor, dass die Aufgaben der an der Verwaltung öffentlicher Investitionen Beteiligten im Rahmen der Änderungen des Haushaltsgesetzes und des Gesetzes über die Verwaltung öffentlicher Investitionen festgelegt werden. In Ziel 3 sind ferner die Abfolge und der Zeitrahmen für die Schaffung der neuen Verfahren und Methoden für jeden Schritt des Investitionsprojektzyklus festgelegt, also Vorbereitung, Überprüfung, Priorisierung, Bewertung, Auswahl, Risikoermittlung, Umsetzung, Überwachung und Leistungsevaluierung. Jeder Output ist erforderlich, um die Aufgabenverteilung zwischen den Teilnehmern des Prozesses klar festzulegen.

Im Rahmen des Aktionsplans wird ein einheitliches Konzept für die Auswahl, Evaluierung und Überwachung von Investitionsvorhaben, unabhängig von den Finanzierungsquellen (Haushaltseinnahmen, internationale Geber, staatliche (lokale) Garantien, Konzessionen, öffentlich-private Partnerschaften) vorgegeben, um die Vorbereitung einer einheitlichen Projektpipeline zu ermöglichen. In Ziel 3 sind die Abfolge und der Zeitrahmen für die Entwicklung eines einheitlichen methodischen Ansatzes für jeden Schritt des Investitionsprojektzyklus festgelegt, mit dem Ziel, eine einheitliche Pipeline öffentlicher Investitionsprojekte zu schaffen. Ferner wird vorgegeben, dass dies unabhängig von der Finanzierungsquelle zu erfolgen hat, und es wird die Methode zur Bestimmung der Quellen/Mechanismen für die Finanzierung ausgewählter öffentlicher Investitionsvorhaben festgelegt.

Im Aktionsplan sind außerdem Priorisierungskriterien vorgesehen, die den definierten Bedarf, die Ausgereiftheit der Projekte und die Ausrichtung auf sektorale und/oder regionale Strategien im Zusammenhang mit der Verwaltung öffentlicher Investitionen berücksichtigen. In diesem Zusammenhang

ist in Ziel 3 festgelegt, dass die Priorisierung anhand der strategischen Relevanz, der finanziellen Durchführbarkeit, der sozialen und wirtschaftlichen Effizienz, der technischen Machbarkeit, der institutionellen Kapazitäten und der Klimaresilienz erfolgt. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass bei der Bewertung der Projekte der Dringlichkeit Rechnung getragen werden muss, um dem öffentlichen Bedarf gerecht zu werden. Die Priorisierung habe außerdem entsprechend der Projektreife und sektoraler und/oder regionaler strategischer Prioritäten zu erfolgen.

Mit dem Aktionsplan wird auch eine unabhängige Bewertung großer öffentlicher Investitionsvorhaben eingeführt. In Ziel 3 sind in diesem Sinne die Abfolge und der Zeitrahmen für die Aufnahme einer unabhängigen Bewertung großer öffentlicher Investitionsvorhaben in das Investitionsbewertungsverfahren festgelegt.

**Bewertung durch die Kommission:** In zufriedenstellender Weise erfüllt

## Schritt 4.2

**Bezeichnung des Schrittes:** Ernennung eines neuen Leiters der Nationalen Agentur für Korruptionsprävention

**Damit zusammenhängende Reform/Investitionen:** Aufbau der institutionellen Kapazitäten des Korruptionsbekämpfungsrahmens

**Finanziert durch:** Nicht rückzahlbare Unterstützung

### Kontext

Die Anforderung für Schritt 4.2 gemäß der Beschreibung der einzelnen Schritte im Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates lautet:

*„Nach einem Auswahlverfahren im Einklang mit dem Gesetz über die Korruptionsprävention wird ein neuer Leiter der Nationalen Agentur für Korruptionsprävention ernannt.“*

Schritt 4.2 ist der erste Schritt der Umsetzung der Reform 1 von Kapitel 4 (Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche). Darauf folgen Schritt 4.1, der bis zum dritten Quartal 2024 umzusetzen ist und darauf abzielt, das Personal der Sonderstaatsanwaltschaft für Korruptionsbekämpfung aufzustocken, und Schritt 4.3, der bis zum ersten Quartal 2025 umzusetzen ist und die Aufstockung des Personals des Obersten Antikorruptionsgerichts zum Ziel hat.

### Vorgelegte Nachweise

- 1) Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß begründet wird, wie der Schritt im Einklang mit den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 des Rates in zufriedenstellender Weise erfüllt wurde,
- 2) Kopie des Dekrets Nr. 162-r des Ministerkabinetts der Ukraine über die Ernennung von Hern Pawluschtschyk zum Leiter der Nationalen Agentur für Korruptionsprävention vom 27. Februar 2024,
- 3) Kopie des Dekrets Nr. 944-r des Ministerkabinetts der Ukraine über die Genehmigung der Zusammensetzung des Wettbewerbsausschusses für das Amt des Leiters der Nationalen Agentur für Korruptionsprävention vom 13. Oktober 2023,
- 4) Kopie der Protokolle der Sitzungen des Wettbewerbsausschusses vom 10. und 30. November 2023, vom 28. Dezember 2023, vom 4. und 8. Januar 2024 sowie vom 5., 20., 24. und 25. Februar zur Auswahl des Leiters der Nationalen Agentur für Korruptionsprävention,
- 5) Kopie des ukrainischen Gesetzes über die Korruptionsprävention Nr. 1700-VII/2014.

### Analyse

Die Begründung und die stichhaltigen Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgebracht haben, decken alle wesentlichen Aspekte von Schritt 4.2 ab.

Das Ministerkabinett der Ukraine nahm am 27. Februar 2024 das Dekret Nr. 162-r des Ministerkabinetts der Ukraine an, mit dem Wiktor Wolodimirowitsch Pawluschtschyk zum Leiter der Nationalen Korruptionsbehörde ernannt wurde.

Aus dem Protokoll der Sitzungen des Wettbewerbsausschusses vom 25.2.2024 zur Auswahl des Leiters der Nationalen Agentur für Korruptionsprävention (im Folgenden „Protokoll“) geht hervor, dass die Auswahl des Leiters der Nationalen Agentur für Korruptionsprävention im Einklang mit Artikel 6 „Verfahren für die wettbewerbliche Auswahl und Ernennung des Vorsitzenden der nationalen Agentur“

des ukrainischen Gesetzes über die Korruptionsprävention Nr. 1700-VII („das Gesetz“) erfolgte. Im Protokoll ist außerdem vermerkt, dass dem Wettbewerbsausschuss gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes drei vom Ministerkabinett der Ukraine ernannte Mitglieder angehören sowie drei Mitglieder, die vom Ministerkabinett der Ukraine auf der Grundlage von Vorschlägen von Gebern ernannt wurden, die der Ukraine internationale technische Hilfe bei der Verhütung und Bekämpfung von Korruption geleistet haben. Herr Pawluschtschyk erhielt sechs Ja-Stimmen und wurde als der geeignetste Bewerber für das Amt des Leiters der Nationalen Agentur für Korruptionsprävention ausgewählt.

**Bewertung durch die Kommission:** In zufriedenstellender Weise erfüllt

## Schritt 6.2

**Bezeichnung des Schrittes:** Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Corporate Governance staatseigener Unternehmen

**Damit zusammenhängende Reform/Investitionen:** Reform 2: Verbesserung der Governance und der Verwaltung staatseigener Unternehmen

**Finanziert durch:** Nicht rückzahlbare Unterstützung

### Kontext

Die Anforderung für Schritt 2.7 gemäß der Beschreibung der einzelnen Schritte im Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates lautet:

*„Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Corporate Governance staatseigener Unternehmen unter Berücksichtigung der OECD-Leitlinien zur Corporate Governance. Im Mittelpunkt des Gesetzes stehen u. a. folgende Hauptbereiche:*

- *Festlegung der Befugnisse der Aufsichtsräte staatseigener Unternehmen zur Ernennung und Entlassung von Geschäftsführern*
- *Festlegung der Befugnisse der Aufsichtsräte staatseigener Unternehmen zur Genehmigung der Strategie-, Investitions- und Finanzplanungsdokumente staatseigener Unternehmen*
- *Einführung eines jährlichen Evaluierungsverfahrens für die Aufsichtsräte staatseigener Unternehmen.*

Schritt 6.2 ist der erste von vier Schritten im Rahmen dieser Reform in Kapitel 6 (Verwaltung öffentlicher Vermögenswerte). Es folgt Schritt 6.3, der bis zum zweiten Quartal 2026 umzusetzen ist und darauf abzielt, in den mindestens 15 wichtigsten staatseigenen Unternehmen Aufsichtsräte mit einer Mehrheit unabhängiger Mitglieder zu ernennen und diese 15 wichtigsten staatseigenen Unternehmen entweder in Aktiengesellschaften oder in Gesellschaften mit beschränkter Haftung umzuwandeln. Schritt 6.4 soll wiederum der Umsetzung der Corporate-Governance-Grundsätze in allen konsolidierten staatseigenen Unternehmen dienen und bis zum dritten Quartal 2026 folgen.

### Vorgelegte Nachweise

- Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß begründet wird, wie der Schritt im Einklang mit den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 des Rates in zufriedenstellender Weise erfüllt wurde,
- Kopie des Gesetzes Nr. 3587-IX „über die Änderung einiger ukrainischer Rechtsakte zur Verbesserung der Corporate Governance“ (das Gesetz) vom 22. Februar 2024,
- Kopie des Gesetzes Nr. 185-V des ukrainischen Gesetzes „über die Verwaltung von Staatseigentum“ vom 1. Juli 2024,
- Kopie des ukrainischen Handelsgesetzbuchs Nr. 436-IV vom 8. März 2024,
- Kopie des Gesetzes Nr. 2465-IX „über Aktiengesellschaften“ vom 27. April 2024.

### Analyse

Die Begründung und die stichhaltigen Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgebracht haben, decken alle wesentlichen Aspekte der Beschreibung des Schrittes ab.

Das Gesetz Nr. 3587-IX „über die Änderung einiger ukrainischer Rechtsakte zur Verbesserung der Corporate Governance“ (das Gesetz) trat am 8. März 2024 in Kraft.

Das Gesetz trägt den einschlägigen OECD-Leitsätzen zu Corporate Governance Rechnung, wie in den G20/OECD-Grundsätzen der Corporate Governance 2023 dargelegt. Es steht insbesondere im Einklang mit den Grundsätzen V.D.1 und V.D.4, in denen die Hauptaufgaben der Aufsichtsorgane beschrieben sind: i) Überprüfung und Ausrichtung der Unternehmensstrategie, wichtiger Handlungspläne, der Jahresbudgets und Geschäftspläne, Festlegung von Erfolgszielen, Überwachung der Umsetzung dieser Ziele und des Unternehmenserfolgs sowie Kontrolle wesentlicher Investitionen, Akquisitionen und Veräußerungen (V.D.1), ii) Bestellung und Überwachung von Mitgliedern der Geschäftsführung, Überprüfung ihrer Leistungen sowie gegebenenfalls Neubesetzung und Aufsicht über die Nachfolgeplanung (V.D.4.). Es stimmt außerdem mit Grundsatz V.E.4 überein, wonach die Aufsichtsorgane regelmäßig Evaluierungen durchführen sollten, um ihre Leistung zu beurteilen und um zu untersuchen, ob sie über die richtige Kombination an persönlichen und Kompetenzprofilen verfügen, u. a. im Hinblick auf die Geschlechtergleichstellung und andere Formen von Vielfalt.

In dem Gesetz werden die Befugnisse der Aufsichtsräte staatseigener Unternehmen zur Ernennung und Entlassung von Geschäftsführern festgelegt. In Artikel 11-4 Absatz 7 der früheren Fassung des Gesetzes Nr. 185-V über die „Verwaltung von Staatseigentum“ wurden die Ernennung und die Beendigung der Befugnisse des Geschäftsführers als ausschließliche Zuständigkeit des Aufsichtsrats eines staatlichen Einheitsunternehmens festgelegt. Mit dem Gesetz Nr. 3587-IX (im Folgenden „das Gesetz“) wurde Artikel 11-4 geändert, um sicherzustellen, dass er sowohl für staatliche Einheitsunternehmen als auch für andere Handelsgesellschaften mit mindestens 50 % Anteilen im Staatseigentum gilt. Darüber hinaus wurde in dem Gesetz die Rolle der Aufsichtsräte bei der Ernennung von Geschäftsführern in staatseigenen Unternehmen, bei denen das Ministerkabinett als Eigentümer fungiert, präzisiert. Vor der Änderung des Gesetzes sah das Gesetz über die Verwaltung von Staatseigentum vor, dass das Ministerkabinett berechtigt war, den Geschäftsführer in solchen staatseigenen Unternehmen zu ernennen, während das ukrainische Gesetz Nr. 2465-IX „über Aktiengesellschaften“ die allgemeine Regel vorsah, dass die Ernennung und Entlassung des Geschäftsführers dem Aufsichtsrat vorbehalten ist. Diese Überschneidung führte zu Verwirrung und Diskussionen darüber, welches Gesetz in solchen staatseigenen Unternehmen Vorrang hat. Mit dem neuen Gesetz wurde die verwirrende Bestimmung aus dem Gesetz über die Verwaltung von Staatseigentum gestrichen, und die allgemeine Regel gilt nun für alle staatseigenen Unternehmen, die als Aktiengesellschaften organisiert sind.

In dem Gesetz sind die Befugnisse der Aufsichtsräte staatseigener Unternehmen zur Genehmigung der Strategie-, Investitions- und Finanzplanungsdokumente staatseigener Unternehmen festgelegt. Mit dem Gesetz wurden Änderungen an anderen einschlägigen Gesetzen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Aufsichtsräte der staatseigenen Unternehmen die Genehmigung der Dokumente über die Strategie-, Investitions- und Finanzpläne staatseigener Unternehmen übernehmen. Gemäß den Änderungen von Artikel 11-4 des Gesetzes „über die Verwaltung von Staatseigentum“ umfasst die ausschließliche Zuständigkeit des (gegebenenfalls gebildeten) Aufsichtsgremiums eines staatlichen Einheitsunternehmens oder von Handelsgesellschaften unter anderem die Genehmigung des strategischen Plans für die Entwicklung des staatlichen Einheitsunternehmens, die Genehmigung des jährlichen Finanzplans und des Berichts über seine Umsetzung, des jährlichen Investitionsplans und des mittelfristigen Investitionsplans (drei bis fünf Jahre). Darüber hinaus gehört die Genehmigung des strategischen Entwicklungsplans und der Leistungsindikatoren der Aktiengesellschaft, des jährlichen Finanzplans und des Berichts über seine Umsetzung sowie der jährlichen und mittelfristigen Investitionspläne gemäß den Änderungen von Artikel 7-1 Absatz 1-1 des ukrainischen Gesetzes über Aktiengesellschaften zu den ausschließlichen Zuständigkeiten

des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft. Ähnliche Änderungen wurden auch in anderen einschlägigen Gesetzen vorgenommen, z. B. im Handelsgesetzbuch der Ukraine, Nr. 436-IV, in dem festgelegt ist, dass die Erstellung von Finanz-, Investitions- und strategischen Entwicklungsplänen für staatseigene Unternehmen verbindlich vorgeschrieben ist, wobei diese Dokumente der Genehmigung durch den (gegebenenfalls gebildeten) Aufsichtsrat unterliegen.

Mit dem Gesetz wurde außerdem ein jährliches Evaluierungsverfahren für die Aufsichtsräte staatseigener Unternehmen eingeführt. Gemäß den Änderungen von Artikel 11-7 des Gesetzes „über die Verwaltung von Staatseigentum“ wird die Tätigkeit des Aufsichtsrats eines staatlichen Einheitsunternehmens oder einer Handelsgesellschaft, in der die Bildung eines Aufsichtsrats obligatorisch ist, mindestens alle drei Jahre evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluierung werden innerhalb von zwei Arbeitstagen nach ihrer Genehmigung auf der Website des staatseigenen Unternehmens veröffentlicht.

**Bewertung durch die Kommission:** In zufriedenstellender Weise erfüllt

## Schritt 8.3

**Bezeichnung des Schrittes:** Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlage des Büros für wirtschaftliche Sicherheit der Ukraine

**Damit zusammenhängende Reform/Investitionen:** Reform des Büros für wirtschaftliche Sicherheit der Ukraine

**Finanziert durch:** Nicht rückzahlbare Unterstützung

### Kontext

Im Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates werden die Anforderungen von Schritt 8.3 wie folgt beschrieben:

*„Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Büros für wirtschaftliche Sicherheit der Ukraine. Im Mittelpunkt des neuen Gesetzes stehen u. a. folgende Hauptbereiche:*

- Entwicklung eines offenen, transparenten und wettbewerbsorientierten Verfahrens für die Auswahl von Führungskräften und Personal, Auswahl des neuen Leiters auf der Grundlage eines gesetzlich festgelegten leistungsorientierten Verfahrens
- Verschärfung der Anforderungen an die Auswahlkommission
- Einführung eines Vertragssystems für Arbeitnehmer
- Festlegung eines klareren Geltungsbereichs und eines Mandats
- Entwicklung eines Mechanismus für die Ausstellung von Bescheinigungen für Mitarbeitende“.

Schritt 8.3 ist der einzige Schritt im Rahmen von Reform 2 von Kapitel 8 (Unternehmensumfeld) und zielt auf die Reform des Büros für wirtschaftliche Sicherheit der Ukraine ab. Dieser Schritt ergänzt Reform 1 in Kapitel 3 (Justizwesen) zur Stärkung der Rechenschaftspflicht, Integrität und Professionalität der Justiz.

### Vorgelegte Nachweise

- Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß begründet wird, wie der Schritt im Einklang mit den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 des Rates in zufriedenstellender Weise erfüllt wurde,
- Kopie des Gesetzes Nr. 3840-IX „über Änderungen bestimmter ukrainischer Rechtsakte zur Verbesserung der Arbeit des Büros für wirtschaftliche Sicherheit der Ukraine“ vom 20. Juni 2024.

### Analyse

Die Begründung und die stichhaltigen Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgebracht haben, decken alle wesentlichen Aspekte von Schritt 8.3 ab.

Das Gesetz Nr. 3840-IX „über Änderungen bestimmter ukrainischer Rechtsakte zur Verbesserung der Arbeit des Büros für wirtschaftliche Sicherheit der Ukraine“ wurde am 20. Juni von der Werchowna Rada genehmigt, vom Präsidenten am 28. Juni unterzeichnet und trat mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt am 29. Juni 2024 in Kraft.

In dem Gesetz ist ein offenes, transparentes und wettbewerbliches Verfahren für die Auswahl von Führungskräften und Personal beschrieben, einschließlich der Auswahl eines neuen Leiters (Direktors) auf der Grundlage festgelegter leistungsbezogener Verfahren. Es umfasst auch die sittlichen und fachlichen Anforderungen an die Bewerber für das Amt des Direktors, einschließlich der erforderlichen Kenntnisse,

Erfahrungen, Analysefähigkeiten, Führungsqualitäten sowie mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeit. Dies wird durch Änderung der Artikel 15 und 19 erreicht.

In Artikel 15 des Gesetzes ist auch das Auswahlverfahren festgelegt, einschließlich der Einsetzung einer gestärkten Auswahlkommission, die sich aus sechs Personen zusammensetzt. Drei der sechs Personen werden vom Ministerkabinett der Ukraine benannt, während die anderen drei Personen vom Ministerkabinett auf der Grundlage von Vorschlägen internationaler Organisationen ernannt werden, die die Ukraine im Bereich der Korruptionsprävention und -bekämpfung und der Reform der Strafverfolgungsbehörden im Einklang mit internationalen Verträgen technisch unterstützen. In Artikel 15 werden auch die Anforderungen an die Mitglieder der Auswahlkommission, ihre Befugnisse und Zuständigkeiten sowie die Beschlussfassungsverfahren beschrieben. Nach dem neuen Gesetz darf die Auswahlkommission nicht mehr als zwei Bewerber auswählen.

In dem Gesetz wird die Einführung eines Vertragssystems beschrieben, mit dem Ernennungen für eine Stelle im Büro auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfolgen können, der aus vom Ministerkabinett festgelegten Gründen und in einer vom Ministerkabinett festgelegten Weise geschlossen wird.

Im Gesetz sind ein klarerer Anwendungsbereich und ein klareres Mandat für das Büro für wirtschaftliche Sicherheit der Ukraine vorgesehen, und zwar durch eine Änderung von Artikel 8 des gesonderten Gesetzes „über operative und Ermittlungstätigkeiten“ und durch die Aufnahme der Bestimmung, dass das Recht zur Durchführung dieser Tätigkeiten ausschließlich dem ukrainischen Büro für wirtschaftliche Sicherheit und dem Nationalen Amt für Korruptionsbekämpfung der Ukraine zufällt.

In dem Gesetz sind Verfahren für die obligatorische Neuzertifizierung der Beschäftigten festgelegt, um ein angemessenes Maß an Integrität und fachlicher Kompetenz der Mitarbeiter des Büros für wirtschaftliche Sicherheit zu gewährleisten. Die Zertifizierung beginnt nach der Veröffentlichung des Beschlusses über die Ernennung des neuen Direktors auf der offiziellen Website des Büros. Arbeitnehmer, die einer einmaligen Zertifizierung unterliegen, müssen innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Veröffentlichung eine schriftliche Erklärung abgeben, in der sie der Durchführung einer Zertifizierung zustimmen oder diese ablehnen. Das Gesetz sieht vor, dass die Zertifizierungsfrist – mit Ausnahme von Sonderfällen – 18 Monate ab dem Zeitpunkt der Ernennung des Direktors nicht überschreiten darf. Die Zertifizierung wird von einer zwölfköpfigen Zertifizierungskommission durchgeführt, von der sechs Personen vom Direktor und sechs von internationalen Organisationen benannt werden. Sofern nicht bereits im Gesetz geregelt, werden die Verfahren für die Organisation und Durchführung der Zertifizierung sowie die Kriterien und die Methodik für die Bewertung der Integrität und beruflichen Kompetenz der Beschäftigten während des Zertifizierungsverfahrens vom Direktor in Absprache mit der Zertifizierungskommission festgelegt. Gemäß dem Gesetz ist das Zertifizierungsverfahren wie folgt in zwei Phasen aufgeteilt: i) die Zertifizierung der Abteilungsleiter des Zentralapparats und ihrer Stellvertreter sowie der Leiter der Gebietseinheiten und ihrer Stellvertreter, ii) die Zertifizierung anderer Arbeitnehmer.

**Bewertung durch die Kommission:** In zufriedenstellender Weise erfüllt

## Schritt 10.1

<b>Bezeichnung des Schrittes:</b> Annahme des Integrierten nationalen Energie- und Klimaplans
<b>Damit zusammenhängende Reform/Investitionen:</b> Reform 1: Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan
<b>Finanziert durch:</b> Darlehen
<b>Kontext</b> Die Anforderung für Schritt 10.1, die in der Beschreibung der einzelnen Schritte im Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates beschrieben ist, lautet: <i>„Annahme der Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine zur Genehmigung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplans zur Festlegung nationaler Klimaneutralitätsziele und zur Gewährleistung einer angemessenen Planung nach gebührender Berücksichtigung der Empfehlungen der Energiegemeinschaft. In dem Plan werden Ziele festgelegt, die in folgenden Bereichen bis 2030 erreicht werden sollen: - Verringerung der Treibhausgasemissionen, auch durch marktbasierter CO<sub>2</sub>-Bepreisungsmechanismen - Anteile erneuerbarer Energiequellen am Bruttoendenergieverbrauch - Energieeinsparungen beim Endenergieverbrauch“.</i>
Schritt 10.1 ist der einzige Schritt der Umsetzung der Reform 1 von Kapitel 10 (Energiesektor).
<b>Vorgelegte Nachweise</b> 1) Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß begründet wird, wie der Schritt im Einklang mit den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 des Rates in zufriedenstellender Weise erfüllt wurde, 2) Kopie der Annahme der Verordnung Nr. 587-p des Ministerkabinetts der Ukraine vom 25. Juni 2024 zur Genehmigung des Integrierten nationalen Energie- und Klimaplans der Ukraine, 3) Kopie des angenommenen Integrierten nationalen Energie- und Klimaplans der Ukraine, 4) Empfehlungen des Sekretariats der Energiegemeinschaft zum Entwurf des Integrierten nationalen Energie- und Klimaplans der Ukraine, veröffentlicht auf der Website der Energiegemeinschaft, 5) schriftliche Stellungnahme der ukrainischen Regierung zu den Empfehlungen des Sekretariats der Energiegemeinschaft, veröffentlicht auf der Website des Wirtschaftsministeriums.
<b>Analyse</b> Die Begründung und die stichhaltigen Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgebracht haben, decken alle wesentlichen Aspekte von Schritt 10.1 ab.  Das Ministerkabinett der Ukraine erließ am 25. Juni 2024 die Verordnung Nr. 587-p über die Genehmigung des „Integrierten nationalen Energie- und Klimaplans“ für die Ukraine. Im angenommenen Integrierten nationalen Energie- und Klimaplan wird der Anwendungsbereich des Dokuments zusammengefasst und seine strategische Bedeutung als Instrument zur Koordinierung und Planung der Energie- und Klimapolitik sowie zur Gewährleistung der Entwicklung und wirtschaftlichen Erholung der Ukraine hervorgehoben. Angesichts der in dem Dokument festgelegten umfassenden Ziele und Strategien dürfte der Integrierte nationale Energie- und Klimaplan auch zum nationalen Ziel der Klimaneutralität bis 2050 beitragen. Vor dem Hintergrund der beispiellosen Unsicherheit im Zusammenhang mit dem Krieg, die sich auf die im Integrierten nationalen Energie- und Klimaplan festgelegten Energie- und

Klimastrategien auswirkt, ist in der Verordnung über die Genehmigung des Integrierten nationalen Energie- und Klimaplans auch eine Frist für die Aktualisierung des Integrierten nationalen Energie- und Klimaplans bis Dezember 2025 festgelegt.

Auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2018/1999 legte die Ukraine als Vertragspartei der Energiegemeinschaft dem Sekretariat der Energiegemeinschaft einen Entwurf des Integrierten nationalen Energie- und Klimaplans vor, und die Energiegemeinschaft legte wiederum ihre Empfehlungen betreffend den Integrierten nationalen Energie- und Klimaplan der Ukraine vor.

Der Integrierte nationale Energie- und Klimaplan wurde unter gebührender Berücksichtigung der Empfehlungen der Energiegemeinschaft angenommen. In der angenommenen Fassung wird ein wesentlicher Teil der Empfehlungen berücksichtigt und umgesetzt. Dazu gehört auch die Verpflichtung, ein Überwachungs- und Umsetzungssystem einzurichten, um die Umsetzung des Integrierten nationalen Energie- und Klimaplans zu unterstützen und seine künftige Überarbeitung zu koordinieren. Darüber hinaus hat die Ukraine vorläufige Bemerkungen und Begründungen zu allen Empfehlungen der Energiegemeinschaft vorgelegt. Für jede Empfehlung gibt die Ukraine an, ob sie i) ihr Rechnung getragen und sie in den angenommenen Integrierten nationalen Energie- und Klimaplan aufgenommen hat, ii) ihr teilweise Rechnung getragen hat, iii) ihr nicht Rechnung getragen hat. Für die Empfehlungen, die nur teilweise oder nicht umgesetzt wurden, gab die Ukraine die Gründe dafür an und veröffentlichte sie auf der Website des Wirtschaftsministeriums.

In dem Integrierten nationalen Energie- und Klimaplan werden Ziele festgelegt, die in folgenden Bereichen bis 2030 erreicht werden sollen: i) Verringerung der Treibhausgasemissionen, auch durch marktbasierter CO<sub>2</sub>-Bepreisungsmechanismen ii) Anteile erneuerbarer Energiequellen am Bruttoendenergieverbrauch iii) Energieeinsparungen beim Endenergieverbrauch. In dem angenommenen Integrierten nationalen Energie- und Klimaplan werden Ziele festgelegt, die bis 2030 erreicht werden sollen. Es werden insbesondere die folgenden nationalen Ziele und Vorgaben genannt:

- Eine Verringerung der gesamten Treibhausgasemissionen der Ukraine bis 2030 gegenüber dem Stand von 1990 um 65 %. Der Integrierte nationale Energie- und Klimaplan gibt auch Auskunft über die Annahmen, die den Schätzungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen zugrunde liegen. Diese Verringerung soll auch durch CO<sub>2</sub>-Bepreisungsmechanismen erreicht werden.
- Bis 2030 Erreichung eines Anteils erneuerbarer Energiequellen am Gesamtendenergieverbrauch von 27 %.
- Ein Primärenergieverbrauch von höchstens 72,224 Mio. t RÖE und ein Endenergieverbrauch von 42,168 Mio. t RÖE.

**Bewertung durch die Kommission:** In zufriedenstellender Weise erfüllt

## Schritt 10.15

<p><b>Bezeichnung des Schrittes:</b> Annahme der Strategie für die thermische Modernisierung von Gebäuden bis 2050 und des Aktionsplans</p>
<p><b>Damit zusammenhängende Reform/Investitionen:</b> Annahme der Strategie für die thermische Modernisierung von Gebäuden bis 2050 und des Aktionsplans</p>
<p><b>Finanziert durch: Darlehen</b></p>
<p><b>Kontext</b></p> <p>Die Anforderung für Schritt 10.15, die in der Beschreibung der einzelnen Schritte im Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates beschrieben ist, lautet:</p> <p><i>„Annahme des Rechtsakts „über die Genehmigung der Strategie für die thermische Modernisierung von Gebäuden bis 2050“ und des Aktionsplans für die Strategie durch das Ministerkabinett der Ukraine zur Einführung marktbasierter Finanzierungsinstrumente und Anreize mit einem Fahrplan mit politischen Maßnahmen, einschließlich solcher zur Unterstützung der Einführung von Niedrigstenergiegebäuden.“</i></p> <p>Schritt 10.15 ist der erste Schritt der Umsetzung der Reform 7 von Kapitel 10 (Energiesektor). Darauf folgen Schritt 10.16 bis zum dritten Quartal 2026, mit dem die Rechtsakte zur Festlegung von Mindestenergieeffizienzniveaus für Gebäude angenommen werden sollen, und Schritt 10.17 bis zum ersten Quartal 2027, mit dem die Rechtsakte über die Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung und das Ökodesign als verbindliche Mindestkriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge angenommen werden sollen.</p>
<p><b>Vorgelegte Nachweise</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß begründet wird, wie der Schritt im Einklang mit den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 des Rates in zufriedenstellender Weise erfüllt wurde,</li><li>• Kopie des Erlasses Nr. 1228-P des Ministerkabinetts „über die Genehmigung der Strategie für die thermische Modernisierung von Gebäuden bis 2050“ und des entsprechenden Aktionsplans vom 29. Dezember 2023,</li><li>• Kopie der „Strategie für die thermische Modernisierung von Gebäuden bis 2050“ als Anhang zum Erlass Nr. 1228-P vom 29. Dezember 2023,</li><li>• Kopie des „Aktionsplans“ im Zusammenhang mit der Strategie vom 29. Dezember 2023.</li></ul>
<p><b>Analyse</b></p> <p>Die Begründung und die stichhaltigen Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgebracht haben, decken alle wesentlichen Aspekte von Schritt 10.15 ab.</p> <p>Das Ministerkabinett der Ukraine hat den Erlass Nr. 1228-P vom 29. Dezember 2023 über die „Genehmigung der Strategie für die thermische Modernisierung von Gebäuden bis 2050“ und den Aktionsplan im Zusammenhang mit der Strategie angenommen. Die „Strategie für die thermische Modernisierung von Gebäuden bis 2050“ (im Folgenden „Strategie“) und der Aktionsplan (im Folgenden „Aktionsplan“) sind dem genehmigten Erlass Nr. 1228-P beigefügt.</p>

Die Strategie umfasst verschiedene Abschnitte über die Einführung marktbasierter Finanzierungsinstrumente und finanzieller Anreize. Zur Schaffung eines günstigen Marktumfelds für die thermische Modernisierung sollten aktive kleine und mittlere Unternehmen, die im Bereich der thermischen Modernisierung tätig sind, durch staatliche Teilgarantien und die Erstattung eines Teils ihrer Zinskosten unterstützt werden. Die lokale Produktion energieeffizienter Ausrüstung in der Ukraine für die energieeffiziente Renovierung von Häusern sollte ebenfalls unterstützt werden.

Die angenommenen Dokumente enthalten einen Fahrplan mit politischen Maßnahmen, einschließlich solcher zur Unterstützung der Einführung von Niedrigstenergiegebäuden. In dem Aktionsplan, der der Verordnung als Anhang beigefügt ist, wird der Fahrplan mit politischen Maßnahmen skizziert und es werden die konkreten Schritte zur Umsetzung der Strategie für die thermische Modernisierung von Gebäuden bis 2050 beschrieben. Fristen, zuständige Institutionen und der Status werden darin ebenfalls festgelegt. Im Aktionsplan werden alle Schritte für die Umsetzung der Strategie im Zeitraum 2024 bis 2026 dargelegt.

In der Strategie heißt es, dass das „Programm zur Unterstützung der thermischen Modernisierung von Gebäuden bis 2050“ die Förderung von Niedrigstenergiegebäuden sicherstellen sollte. Darüber hinaus wird als ein Zweck der Strategie die Erhöhung der Zahl der Gebäude mit einem Energieverbrauch nahe null genannt. Im Aktionsplan werden Niedrigstenergiegebäude in fünf „vorrangigen Bereichen“ wie folgt als Ziel genannt:

- Genehmigung regulatorischer Anforderungen sowie Überwachung und Indikatoren für die Anzahl der Gebäude im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Unterstützung von Niedrigstenergiegebäuden,
- Schaffung eines Portfolios beispielhafter Projekte zur thermischen Modernisierung mit öffentlichem Zugang, einschließlich Projektdesignbeispielen in Niedrigstenergiebauweise,
- Erhöhung der Anzahl der Projekte zur Förderung von Niedrigstenergiegebäuden im Rahmen des Energieeffizienzfonds,
- Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Ingenieuren und Designern im Bereich der thermischen Modernisierung, einschließlich im Bereich Kompetenzen für den Bau von Niedrigstenergiegebäuden.

**Bewertung durch die Kommission:** In zufriedenstellender Weise erfüllt

## Schritt 12.8

**Bezeichnung des Schrittes:** Annahme des Strategiepapiers zur Minenräumung für den Zeitraum bis 2033

**Damit zusammenhängende Reform/Investitionen:** Minenräumung auf Land- und Wasserflächen

**Finanziert durch: Darlehen**

### Kontext

Die Anforderung für Schritt 12.8, die in der Beschreibung der einzelnen Schritte im Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates beschrieben ist, lautet:

*„Annahme des Rechtsakts zur Billigung des Strategiepapiers zur Minenräumung für den Zeitraum bis 2033 (Gesetz des Ministerkabinetts der Ukraine oder des Präsidenten der Ukraine). Im Mittelpunkt des Rechtsakts stehen u. a. folgende Hauptbereiche:*

- *Verwaltung im Bereich der Minenbekämpfung*
- *Unterstützung der Effizienz der Betreiber von Antiminenaktionen*
- *Unfallverhütung*
- *umfassende Opferhilfe*
- *Innovation*
- *ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern*
- *Entwicklung des privaten Marktes*
- *wirksame und transparente Koordinierung mit den Gebern*
- *das System der Priorisierung von Aufgaben im Rahmen von Antiminenaktionen“.*

Schritt 12.8 ist der einzige Schritt im Rahmen von Reform 6 des Kapitels 12 (Agrar- und Lebensmittel sektor), der die Minenräumung auf Land- und Wasserflächen betrifft. Der Schritt steht im Zusammenhang mit den beiden Schritten (12.9 und 12.10) der Investition 1 desselben Kapitels, für die im Staatshaushalt 2024-2027 Investitionen in die Minenräumung landwirtschaftlicher Flächen in Höhe von insgesamt mindestens 150 Mio. EUR benötigt werden. Davon werden mindestens 75 Mio. EUR bis 2025 veranschlagt.

### Vorgelegte Nachweise

1. Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß begründet wird, wie der Schritt im Einklang mit den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 des Rates in zufriedenstellender Weise erfüllt wurde,
2. Kopie des Erlasses Nr. 616-r des Ministerkabinetts „über die Genehmigung der nationalen Antiminenstrategie für den Zeitraum bis 2033 und über die Annahme des Aktionsplans für 2024 bis 2026“ vom 28. Juni 2024,
3. Kopie der „nationalen Antiminenstrategie für den Zeitraum bis 2033“ als Anhang zum Erlass Nr. 616-r vom 28. Juni 2024,
4. Kopie des „Aktionsplans 2024-2026“ als Anlage zum Erlass Nr. 616-r vom 28. Juni 2024.

### Analyse

Die Begründung und die stichhaltigen Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgebracht haben, decken alle wesentlichen Aspekte von Schritt 12.8 ab.

Die nationale Antiminenstrategie für den Zeitraum bis 2033 wurde vom Ministerkabinett der Ukraine durch den Erlass Nr. 616-r vom 28. Juni 2024 gebilligt. Im Rahmen der Strategie werden die folgenden strategischen Ziele verfolgt: i) Sicherstellung, dass Gebiete von den Risiken sprengstoffhaltiger Gegenstände befreit werden, damit sie sicher und produktiv genutzt werden können, ii) Verringerung der Auswirkungen sprengstoffhaltiger Gegenstände auf das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, iii) Entwicklung eines Systems für das Management von Minenräumungen.

In der Strategie wird das Management im Bereich der Minenräumung beschrieben. Mit dem strategischen Ziel 3 wird eine Reihe von Aufgaben festgelegt, die seiner Umsetzung dienen sollen. Dazu gehören die Bereitstellung der erforderlichen Kapazitäten für die für die Verwaltung von Minenräumungen zuständigen Exekutivbehörden sowie die Einführung eines wirksamen Systems zur Prioritätensetzung vor Ort. Ziel ist es, die Koordinierung der Minenräumungen auf lokaler Ebene zu verbessern und eine wirksame Kommunikation zwischen den Exekutivbehörden und den lokalen Selbstverwaltungseinrichtungen auf nationaler und subnationaler Ebene zu gewährleisten. Darüber hinaus wird ein einheitliches Informationsmanagementsystem eingeführt. Das strategische Ziel 2 umfasst eine effiziente Koordinierung von Schulungen zur Sensibilisierung für Risiken.

Die Strategie dient der Unterstützung der Effizienz der Betreiber von Antiminenaktionen. So sollen mit dem strategischen Ziel 3 einheitliche Zertifizierungsverfahren für Betreiber und Minenräumungen eingeführt werden. Die Einführung von Innovationen in diesem Bereich gemäß dem strategischen Ziel 1 wird die Effizienz der Betriebe steigern, die Minenräumungen umsetzen.

Die Strategie zielt außerdem darauf ab, Unfälle zu verhindern. In diesem Zusammenhang sieht das strategische Ziel 2 vor, die Öffentlichkeit für die geografischen Grenzen von Gebieten zu sensibilisieren, von denen ein Risiko durch sprengstoffhaltige Gegenstände ausgehen kann, unter anderem durch eine wirksame Kennzeichnung der jeweiligen Gebiete. Es soll außerdem eine effiziente Koordinierung von Schulungen zur Risikosensibilisierung im Zusammenhang mit Gefährdungen durch Explosionen gefördert werden. Das strategische Ziel 3 umfasst die Umsetzung von Mechanismen zur Verhinderung der Beteiligung von Einzelpersonen an Arbeiten in gefährlichen Bereichen, wenn sie nicht die vorgegebenen Anforderungen erfüllen, sowie die Festlegung der Rechenschaftspflicht im Falle ihrer Beteiligung an solchen Arbeiten.

In der Strategie werden die Mechanismen beschrieben, mit denen eine umfassende Unterstützung von Opfern gewährleistet werden soll. So umfasst das strategische Ziel 2 einen angemessenen und zugänglichen Sozialschutz für Menschen, die von explosiven Kampfmitteln betroffen sind, unter anderem durch eine wirksame sektorübergreifende Koordinierung bei der Organisation der jeweiligen Hilfe, die Bereitstellung geeigneter und zugänglicher Dienste zur sozialen Wiedereingliederung sowie die Sicherstellung der Zugänglichkeit und des barrierefreien Zugang zu Gemeinschaften, in denen diese Menschen leben.

Der Schwerpunkt der Strategie liegt auf Innovation. Daher soll das strategische Ziel 1 der Schaffung eines innovationsfreundlichen Umfelds im Bereich der Minenräumung dienen. Es sieht die Schaffung und/oder das Funktionieren eines günstigen Umfelds für die Einführung von Innovation und Produktion sowie die Einführung innovativer Technologien vor, die sich bereits als wirksam erwiesen haben.

Die Strategie fördert ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern. Vor diesem Hintergrund soll das strategische Ziel 1 eine angemessene Ausstattung mit Personal vor Ort gewährleisten. Zu diesem Zweck sollen Vertreter sozialer Schichten und Gruppen, die für den Staat von besonderem Interesse sind, Minenräumungen in einer professionellen Funktion unterstützen. Ziel der Strategie ist die Einbeziehung von Frauen, Veteranen, von Sprengkörpern betroffenen Personen und Menschen mit Behinderungen.

Die Strategie soll außerdem der Entwicklung des privaten Marktes dienen. Das strategische Ziel 1 sieht die Stimulierung des Marktes für Minenräumungen vor. Darüber hinaus zielt es darauf ab, ein innovationsfreundliches Umfeld im Bereich der Minenräumung zu fördern und die Voraussetzungen für die Entwicklung der nationalen Produktion von Gütern für Minenräumungen und deren Nutzung in der Ukraine zu schaffen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Strategie liegt auf einer wirksamen und transparenten Koordinierung mit den Gebern. Im strategischen Ziel 3 wird eine wirksame Nutzung der internationalen technischen Hilfe für Minenräumungen vorgeschlagen. Die Ukraine wird in diesem Zusammenhang einen Mechanismus einführen, um dem Bedarf an Geberhilfe vor Ort Vorrang einzuräumen. Durch die Einführung wirksamer und ausreichender Mechanismen soll die Strategie für Transparenz bei der Verwendung der bereitgestellten Hilfe zu sorgen. Nach ihrer Einführung werden die Mechanismen dazu beitragen, Korruption zu verhindern und der Verantwortung gegenüber den Gebern gerecht zu werden.

Die Strategie bildet die Grundlage für das System der Prioritätensetzung bei Minenräumungen. Das strategische Ziel 3 sieht die Umsetzung eines wirksamen Systems zur Prioritätensetzung bei den Aufgaben in diesem Bereich vor. In dem strategischen Ziel 1 ist von der Festlegung von Kriterien für die Entfernung von Landflächen von Gebietskörperschaften die Rede, bei denen der Verdacht auf das Vorhandensein von explosiven Kampfmitteln besteht. In dem der Strategie beigefügten Aktionsplan ist die Annahme eines Systems zur Priorisierung von Aufgaben bei Minenräumungen im Jahr 2024 vorgesehen.

**Bewertung durch die Kommission: In zufriedenstellender Weise erfüllt**